



A-Post

7. Mai 2012

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17
Staatsstrasse
9656 Alt St. Johann

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Munzenriet 1:1'000 vom 30. Juni 2011**

Am 27. Juli 2011 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den revidierten Zonenplan (Ortsteil Wildhaus) genehmigt, wobei die Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann aufgrund der durchgeführten Rekursverfahren gewisse Flächen vom Genehmigungsantrag ausgenommen hatte. Vom Genehmigungsantrag ausgenommen hat die Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann u.a. die geplanten Zonenplanänderungen im Bereich der Parzellen Nrn. 255, 256 und 1108 (teilweise). Ursprünglich lagen diese drei Parzellen alle in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA. Im Rahmen der Zonenplanrevision Wildhaus war ursprünglich vorgesehen, die Parzelle Nr. 255 und der östlichen Teil der Parzelle Nr. 256 der Grünzone Freihaltung GF zuzuscheiden, während dem der westliche Teil der Parzelle Nr. 256 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA belassen werden sollte (Parzelle Nr. 1108: Gewässerparzelle). Im Rahmen des Rekursverfahrens ist man zum Schluss gekommen, entlang des Gewässers einen 8.0 m breiten Streifen der Grünzone Freihaltung GF zuzuscheiden, der Rest der Parzelle Nr. 255 und der östliche Teil der Parzelle Nr. 256 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der vorliegende Teilzonenplan Munzenriet trägt dieser Absicht Rechnung. Es wurde das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 32 Abs.2 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) angewendet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im Zusammenhang mit der ausgeschiedenen Grünzone Freihaltung GF entlang des Gewässers weisen wir aber darauf hin, dass damit nicht der erforderliche Gewässerraum gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) ausgeschieden wurde.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

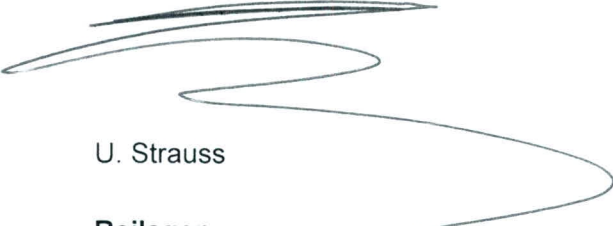
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt